

**Beglaubigte Abschrift**

430 C 2699/21



Verkündet am 14.03.2022

Stracke, Justizbeschäftigte (mD)  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Dortmund**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts

Dorsten,

Klägers,

gegen

Frau

Dortmund,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Torsten Jannack,  
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

hat das Amtsgericht Dortmund  
auf die mündliche Verhandlung vom 14.02.2022  
durch die Richterin

für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

**Tatbestand:**

Der Kläger begehrt von der Beklagten den Ausgleich vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 987,40 €.

Am 18.10.2018 kam es auf der BAB 43 in Fahrtrichtung Wuppertal zu einer Kollision zwischen dem von Frau \_\_\_\_\_ geführten Pkw Mazda CX-7 (ER) mit dem amtlichen Kennzeichen DO-\_\_\_\_\_ und dem von Herrn \_\_\_\_\_ geführten und von der \_\_\_\_\_ GmbH gehaltenen LKW Daimler Atego mit dem amtlichen Kennzeichen BO-\_\_\_\_\_.

Für den Erwerb des Pkw Mazda CX-7 hatte die Beklagte einen Autokredit aufgenommen. Dieser wurde jedoch nicht von der Beklagten sondern von Frau \_\_\_\_\_ abbezahlt. Hintergrund hierfür war, dass Frau \_\_\_\_\_ für die Finanzierung des Pkw Mazda CX-7 kein Kredit gewährt worden war.

Zur Ermittlung der für die Reparatur der am Pkw Mazda entstandenen Schäden erforderlichen Kosten wurde am 19.10.2019 bei dem Sachverständigenbüro \_\_\_\_\_ Team ein Schadensgutachten in Auftrag gegeben. Zuständig war der Zeuge \_\_\_\_\_. Bei der Auftragserteilung wurde darauf hingewiesen, dass der Kläger als Rechtsanwalt mit der Durchsetzung etwaiger aus dem Verkehrsunfall resultierenden Ansprüche beauftragt werden könne. Zu diesem Zweck hielt das Sachverständigenbüro absprachegemäß Blankovollmachten des Klägers vor. Eine entsprechende Vollmacht des Klägers wurde sodann ausgefüllt, unterzeichnet und dem Kläger am 23.10.2018 übergeben.

Der Kläger informierte die Beklagte am 23.10.2018 darüber, dass er Ansprüche aus dem Verkehrsunfall gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung geltend gemacht habe. Die Beklagte wurde auch im Fortgang über eine weitere zwischen dem Kläger und dem Versicherer geführte Korrespondenz informiert. Eine Reaktion der Beklagten hierauf unterblieb.

Am 08.01.2020 wurde der Kläger telefonisch angewiesen, wegen der ausbleibenden Zahlung des Versicherers nunmehr Klage zu erheben.

Der Kläger stellte der Beklagten für seine Tätigkeit mit Rechnung vom 11.04.2020 einen Betrag in Höhe von 987,40 € in Rechnung. Eine Zahlung hierauf erfolgte nicht.

Der Kläger behauptet, dass sowohl der Auftrag zur Erstellung des Gutachtens als auch die Vollmacht von der Beklagten unterzeichnet worden sei. Am 23.10.2018 habe der Kläger im Namen der Beklagten schriftlich aus dem Verkehrsunfall vom 18.10.2018 resultierende Ansprüche gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung unter Fristsetzung zum 07.11.2018 geltend gemacht.

Der am 08.01.2020 telefonisch erteilte Klageauftrag sei von dem Ehemann der Beklagten erteilt worden. Der Kläger habe daraufhin eine Klage entworfen.

Der Kläger beantragte,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 987,40 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 12.05.2020 zu zahlen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass der Kläger erfolglos Ansprüche aus dem oben näher bezeichneten Verkehrsunfall bei dem gegnerischen Versicherer geltend machte und der Kläger bei ausbleibender Leistung des Versicherers eine Klage entwarf.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung des Zeugen \_\_\_\_\_. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Das Gericht hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 14.02.2022 darauf hingewiesen, dass es an einem substantiierten Vortrag des Klägers hinsichtlich einer etwaigen Vertretung der Beklagten bei der Unterzeichnung der Vollmacht fehle.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht unter keinen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkten gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 987,40 € zu.

Ein solcher Anspruch kann insbesondere mangels eines zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses nicht aus einem solchen abgeleitet werden.

Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte den Kläger beauftragte, in ihrem Namen etwaige aus einem Verkehrsunfallereignis vom 18.10.2018 resultierende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Kläger konnte nicht den Beweis erbringen, dass die Unterschrift auf der Blankovollmacht von der Beklagten stammt.

Der von ihm benannte Zeuge \_\_\_\_\_ hat im Rahmen der Zeugenvernehmung im Termin zur mündlichen Verhandlung am 14.02.2022 die Behauptung des Klägers nicht bestätigt. Er hat vielmehr ausgesagt, dass die Unterschrift auf der Blankovollmacht des Klägers von einem jungen Mann geleistet worden sei. Soweit er sich erinnere, sei eine Frau, nicht anwesend gewesen. An die Beklagte könne er sich auf jeden Fall nicht erinnern. Anhand eines dem Zeugen vorgelegten Fotos konnte er Herrn \_\_\_\_\_ als Unterzeichner des Sachverständigenauftrages und der Blankovollmacht identifizieren.

Hinsichtlich einer etwaigen Stellvertretung der Beklagten bei der Unterzeichnung der Blankovollmacht fehlt es trotz richterlichen Hinweises vom 14.02.2022 an einem substantiierten Vortrag des Klägers.

Der Zinsanspruch teilt als Nebenforderung das rechtliche Schicksal der Hauptforderung.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 11, 711 S. 1, S. 2 i.V.m. 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 987,40 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Dortmund statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Dortmund, Gerichtsstraße 22, 44135 Dortmund, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für

die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Beglaubigt

Urku ndsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Dortmund

